Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 18 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 230. Sonntag den 18. August 1889. 83. Jahrgang.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Das 19. Stück des diesjährigen **Reichs-Gesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird bis **zum 12. September d. Js.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1867. **Allerhöchster Erlaß**, betreffend die Abänderung der Instruction zur Ausführung der Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 433). Vom 28. Juli 1889.

Nr. 1868. Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Anlage XI zur Kriegs-Transport-Ordnung. Vom 10. August 1889.

Leipzig, den 15. August 1889.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Tröndlin. Krumbiegel.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig hat mittelst Verordnung vom 25. Juni dieses Jahres auf Grund der Vorschriften in §. 100e, Ziffer 3 der Gewerbeordnung bestimmt, daß bis auf Weiteres für den Bezirk der **Schneider-Innung** zu Leipzig

Schneider, welche, obwohl sie selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, der Innung nicht angehören, **vom 1. October 1889 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.**

Ferner hat die Königliche Kreishauptmannschaft mittelst derselben Verordnung auf Grund der Vorschriften in Art. I, §. 100f, Ziffer 1, §. 100g und §. 100h des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. Juli 1887, bestimmt, daß bis auf Weiteres

für den Bezirk der hiesigen Schneider-Innung Arbeitgeber, welche, obwohl sie das in der Innung vertretene Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten der von der Innung beschafften Herberge und des damit verbundenen Nachweises für Gesellenarbeit, sowie zu den Kosten der von der Innung an der städtischen Gewerbeschule zu Leipzig ins Leben gerufenen Fachschule für Schneiderlehrlinge in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

**Diese Bestimmung tritt gleichfalls mit dem 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit.**

Doch sind von dieser Beitragspflicht auf Grund §. 100m des erwähnten Gesetzes befreit:

1) Arbeitgeber, deren Betriebe zu den Fabriken zu zählen sind, und deren Arbeiter;

2) Arbeitgeber, welche Mitglieder einer anderen Innung sind oder auf Grund des §. 100k zu den Kosten gleichartiger Einrichtungen einer anderen Innung beizutragen verpflichtet sind, und deren Gesellen;

3) Gewerbetreibende, welche in ihrem Gewerbe regelmäßig weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen;

auch kann für Arbeitgeber oder Gesellen, welchen durch die Lage ihrer Arbeitsstätte oder durch sonstige Umstände die Benutzung jener Einrichtungen unverhältnißmäßig erschwert wird, die Befreiung von der Beitragsleistung zu den Kosten derselben ausgesprochen werden, und sind hierauf gerichtete Anträge unter Angabe der Begründung derselben mündlich oder schriftlich bei der unterzeichneten Aufsichtsbehörde im Stadthause, Obstmarkt Nr. 3, 2. Etage, Zimmer Nr. 115 anzubringen.

Ueber Beschwerden wegen Gewährung oder Versagung der Befreiung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs endgiltig.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß und bemerken hierzu, daß der Bezirk der Schneider-Innung die Stadt Leipzig und die Ortschaften Neureudnitz, Thonberg, Volkmarsdorf, Schönefeld, Neuschönefeld, Neustadt, Sellerhausen, Neusellerhausen, Eutritzsch, Gohlis, Möckern, Lindenau, Plagwitz, Schleußig, Leutzsch, Kleinzschocher, Connewitz und Stötteritz umfaßt.

Leipzig, den 18. Juli 1889.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
VI. 1645. Dr. Tröndlin. Fröhlich.

### Bekanntmachung.

Wiederholt sind in den letzten Monaten durch **unvorsichtiges Gebahren mit Petroleum und Spiritus**, insbesondere dadurch, daß diese Flüssigkeiten auf noch glimmende Holz- oder Kohlentheile oder in das Feuer gegossen worden sind, schwere, zum Theil tödtliche Verletzungen von Personen verursacht worden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, eindringlichst vor jedem unvorsichtigen Gebahren mit Spiritus und Petroleum, insbesondere aber vor der Unsitte zu warnen, brennbare Flüssigkeiten direct in das Feuer zu gießen.

Ein kürzlich durch eine **Gasexplosion** eingetretener Unfall, welcher den Tod eines Menschen herbeigeführt hat, giebt uns ferner zu folgender ernsten Mahnung Anlaß. Wenn in einem Raume Gasgeruch wahrnehmbar und ein Defect der Gasleitung zu vermuthen ist, so schließe man sofort die Brennerhähne, drehe den Haupthahn der Gasleitung ab, öffne den gaserfüllten Raum und schicke eiligst zur Gasanstalt oder zu einem Gasschlosser. **Man hüte sich** aber unter allen Umständen, **mit Licht** in den betr. Raum **einzutreten** oder gar die Stelle, an der man ein Ausströmen des Gases vermuthet, **„abzuleuchten“.**

An Eltern und Dienstherrschaften ergeht das Ersuchen, ihre Kinder oder sonstigen Pflegebefohlenen und ihre Dienstboten Vorstehendem entsprechend zu verwarnen.

Leipzig, den 15. August 1889.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Tröndlin. Dr. Kruppendorff.

### II. Vieh- und Krammarkt.

**Lindenau bei Leipzig.**
**Dienstag und Mittwoch den 3. und 4. September 1889.**
Buden und Stände sind im eigenen Interesse thunlichst vorher beim Marktmeister anzumelden.

**Der Gemeinderath.**
Quack.

## Königliche Kunstakademie und Kunstgewerbeschule in Leipzig.

**Beginn der Studien im Wintersemester 1889/90 am 1. October 1889.**

**Die Königl. Kunstakademie und Kunstgewerbeschule vermittelt die Ausbildung ihrer Schüler für das Gesammtgebiet der zeichnenden (graphischen) Künste, sowie für sämmtliche Fächer des Kunstgewerbes.**

**Verzeichniß der Vorträge und Uebungen:**

**Uebungen:**

**A. Fachschule für architektonische Kunstgewerbe.**

Architektonische Formenlehre, darstellende Geometrie und Gelehre, Architekt **Adami.** Musterzeichnen, Ornamentenlehre, Entwerfen und Ausführung selbstständiger kunstgewerblicher Arbeiten, Architekt **Schuster.** Perspectiv- und Schattenconstruction, Architekt **Viehweger.**

**B. Fachschule für Bildhauerei.**

Ornamentmodelliren, figürliches Modelliren nach dem Leben und Cisellirten von Gußarbeiten, verbunden mit Ausführung selbstständiger Werke plastischer Kunst u. des Kunstgewerbes, Prof. **Zumstrassen,** Bildhauer.

**C. Fachschule für Zeichnen und Malen.**

Zeichnen nach graphischen Vorlagen, Kupferstecher Prof. **F. Seifert** und Prof. **E. Mohn.** Zeichnen nach Gyps, anatomischen Präparaten, sowie nach Naturabgüssen und Antiken, Geschichtsmaler **J. Wehle** und **E. Winterstein.** Buchornamentik, Entwerfen selbstständiger Ornamente für künstlerische Buchausstattung, für Diplome, Placate u. s. w., vacat. Aquarellmalerei, Prof. **C. Werner.** Decorationsmalerei, Chromatologie und landschaftliches Staffagezeichnen, Maler **C. Bourdet.** Porzellan- und Glasmalerei, Prof. **J. Hasselberger.** Kupfer- und Stahlstecherei (Radiren), Prof. **F. Seifert.** Lithographie, **R. Berthold.** Lithographie, **Schelter.** Zeichnen und Malen n. d. lebenden Modell und nach der Natur; Compositionsübungen für Buchillustration und Ausführung selbstständiger Illustrationen unter Anwendung der für die mechanischen Reproductionsmethoden erforderlichen Technik, **Director.**

**Vorträge:**

*) Stillehre, Kunstgeschichte und Geschichte der Kunstindustrie, Prof. Dr. **A. Springer.** (Die Vorträge werden im Anschluß an die Vorlesung des Sommersemesters über „die Stilgesetze in der Architektur und in den ornamentalen Künsten“, insbesondere die „textilen Künste“ umfassen.)

*) Archäologie, Ausgewählte Capitel der antiken Kunstlehre (Technik und Aesthetik der antiken bildenden Künste), Prof. Dr. **J. Overbeck.**

Anatomie des Menschen, Muskellehre, Prof. Dr. **Altmann.** Thierkunde, Prof. Dr. **Zürn.**

*) Anmerkung. Zu den Vorträgen der Herren Prof. Dr. **Overbeck** und Dr. **Springer** werden auf vorheriges Ansuchen beim unterzeichneten Director der Anstalt, soweit der Platz reicht, auch Hospitanten unentgeltlich zugelassen.

**Anmeldungen zur Aufnahme sind in der Zeit vom 16.—28. September in der Expedition der Akademie, westl. Flügel der Pleißenburg, II. Etage, Nachmittags von 4—5 Uhr zu bewirken.**

Leipzig, im August 1889.

Der Director: **Dr. Ludw. Nieper.**

### Bekanntmachung.

Nach Gehör der Stadtverordneten haben wir beschlossen, in §. 7 des Düngerexportregulativs vom 8. Januar 1882 eine Bestimmung einzufügen, wonach das **Düngen der Felder mit Grubeninhalt,** wenn die Dungstoffe alsbald und spätestens innerhalb der nächsten drei Tage nach ihrer Ausbringung untergebracht werden, fortan gestattet sein soll, soweit es nicht aus Rücksicht auf unmittelbar nahe Wohnungen oder sonstige menschliche Aufenthaltsstätten zu untersagen sein wird.

Wir bringen daher §. 7 des erwähnten Regulativs in der neuen Fassung hiermit nachstehends zur öffentlichen Kenntniß:

„Das Einlassen von Dungstoffen, festen wie flüssigen, in die Straßenschleußen oder in die nach denselben aus den Häusern führenden Beschleußen ist im Allgemeinen und, insoweit nicht ausnahmsweise die Abführung des in Folge von Watercloseteinrichtungen verdünnten flüssigen Gruheninhalts in die Straßenschleußen gestattet ist, auf das Strengste verboten.

Ebensowenig dürfen in Gärten, gleichviel ob dieselben mit den betreffenden Grubengrundstücken in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht, Ablagerungen des Grubendüngers und der Jauche, insonderheit auch nicht das massenhafte Eingraben der Dungstoffe stattfinden. Dagegen ist den Besitzern und Pächtern von Gärten die Verwendung der zur Düngung der Gärten nothwendigen Dungstoffe nachzulassen; es darf jedoch diese Gartendüngung nur unter der Voraussetzung, daß sich in nächster Nähe keine Trinkbrunnen befinden und unter der Bedingung geschehen:

1) daß dabei die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebenen Zeitfristen innegehalten und

2) daß die Dungstoffe, flüssige wie feste, sofort mit einer Erdschicht überdeckt und mit der letzteren gemengt werden.

Verboten ist daher namentlich auch das bloße Begießen des zu düngenden Gartenareals mit Jauche.

Das Düngen der Felder mit Gruheninhalt soll, wenn die Dungstoffe alsbald und spätestens innerhalb der nächsten drei Tage nach ihrer Ausbringung untergebracht werden, gestattet sein, soweit es nicht aus Rücksicht auf unmittelbar nahe Wohnungen oder sonstige menschliche Aufenthaltsstätten zu untersagen sein wird.

Insoweit die Dungstoffe nicht in der vorgedachten Weise zur sofortigen Verwendung kommen oder außerhalb des Stadtbezirks gebracht werden, sind dieselben lediglich auf den dazu bestimmten, den Exportunternehmern auf ihr Ansuchen speciell genehmigten Ablagerungsplätzen unterzubringen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 60 ℳ oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

Leipzig, den 8. August 1889.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Tröndlin. Hentschel.

### Bekanntmachung.

**Bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung ist die Stelle eines Schutzmannes mit einem Jahresgehalt von 975 Mark**
(incl. 75 ℳ Bekleidungsgeld) alsbald zu besetzen.

Geeignete Bewerber, welche gedient Soldaten sein und die Unteroffizierscharge erreicht haben müssen, wollen selbstgeschriebene Gesuche unter Beifügung etwaiger Zeugnisse bis zum **31. dieses Monats**
allhier einreichen.

Plagwitz-Leipzig, am 15. August 1889.

**Der Gemeinde-Rath.**
O. Eichorius. V.

### Bekanntmachung.

**Der diesjährige zweite**
**Roß- und Viehmarkt**
**in**
**Volkmarsdorf-Leipzig**
**findet**
**Montag, den 9. Septbr. a. c.**
**statt.**

**Der Gemeinderath.**
Lohse, Gemeinde-Vorstand. Rauch.

### Bekanntmachung.

Die **Ueberwölbung der Nietzschke** in den Stadtbezirken **Leipzig-Reudnitz-Anger-Crottendorf** soll, vorbehältlich der Zustimmung der Stadtverordneten zu dem Bau, vergeben werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
**Nietzschken-Ueberwölbung in den Stadtbezirken Leipzig-Reudnitz-Anger-Crottendorf**
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 28. d. M. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bietern, die Theilung der Arbeiten, sowie das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 7. August 1889.

**Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.**
Ib. 3960.

**Schönefeld.** Die Herstellung von **Erd-, Beschleußungs-** und **Versteinungs-Arbeiten** beim Neubau der zu verlängernden **Leipzigerstraße** (Stadtweg) soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen im Gemeindeamt, Hauptstraße Nr. 45, aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind verschlossen und portofrei, mit entsprechender Aufschrift versehen ebendaselbst und zwar **bis zum 27. dieses Monats,** Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Die Ablehnung aller Angebote wird vorbehalten.

Schönefeld, am 15. August 1889. **Der Gemeinderath.**
Lorenz

### Bekanntmachung. Liebertwolkwitz.

**Die Liebertwolkwitzer Sparcassen-Zweiggeschäftsstelle in Stötteritz** befindet sich in der Privatwohnung des Herrn Lehrer und Organist **Richard Schäfer** daselbst und **expedirt jeden Donnerstag Nachmittags von 5—7 Uhr.**

Liebertwolkwitz, am 12. August 1889.

**Sparcassen-Verwaltung.**
Ducke.

## Die Verurtheilung Boulanger's und die öffentliche Meinung.

Paris hat die Verurtheilung Boulanger's gleichgiltig aufgenommen, man erhitzt sich weder für noch gegen ihn, nur die Bonapartisten finden, daß Boulanger durch seine Verurtheilung in der öffentlichen Meinung nur gewonnen habe, man müsse ihn jetzt mehr als je unterstützen. Im Gegensatz dazu sagt das „Journal des Débats“, Boulanger werde sich von den Schlägen, welche er erhalten, nicht mehr erheben. Das Ausland stimmt diesem Urtheil zwar in moralischer Beziehung bei, läßt es aber dahingestellt, ob Boulanger nicht dennoch durch die Wahlen rehabilitirt werden könne. Das Urtheil der öffentlichen Meinung richtet sich also nicht sowohl gegen die Person Boulanger's als gegen die Franzosen. Man traut den Landsleuten Boulanger's zu, daß sie einen ungetreuen Beamten, welcher öffentliche Gelder in seinen Nutzen verwendet hat, einen Mann, der mit bestraften und ehrlosen Leuten verkehrte und einen geradezu scandalösen Lebenswandel geführt hat und noch führt, an die Spitze der Staatsverwaltung stellen und ihm die Leitung der Geschicke Frankreichs anvertrauen könnten. Das ist ein tief beschämendes Urtheil, aber es entspricht den bisher vorliegenden Thatsachen. Die Franzosen fragen bei der Wahl ihrer Vertreter nicht nach den Charaktereigenschaften, nicht nach dem moralischen Werth oder Unwerth, sondern sie lassen sich nur durch Aeußerlichkeiten bestimmen, sie legen sich lediglich die Frage vor, ob der Mann versteht, den Erfolg an seine Spuren zu fesseln und ob sein Auftreten geeignet ist, die große Masse für sich zu gewinnen. In dieser Beziehung ist Boulanger allerdings der rechte Mann, denn er hat es verstanden, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, von sich reden zu machen und Regierung und Volksvertretung in Schrecken zu setzen.

Schon die Thatsache ist bezeichnend für die Zustände in Frankreich, daß ein Mann, dessen Staatsgefährlichkeit seit einer Reihe von Jahren bekannt war, dessen ehrgeizige Absichten schon während seines Commandos in Tunis mit voller Klarheit hervorgetreten waren, zum Kriegsminister ernannt und später, nachdem bereits feststand, daß er Staatsgelder veruntreut hatte, zum Corpsgeneral ernannt werden konnte. Mit welchem Maß soll man Minister messen, welche diesen Mann in ihrer Mitte dulden, welche ihm ein Corpscommando anvertrauen konnten? Daher kommt es auch, daß sich die öffentliche Meinung Frankreichs mit einer unbegreiflichen Achtlosigkeit über die gemeinen Verbrechen Boulanger's hinwegsetzt. Man spricht kaum von den Veruntreuungen, die er begangen, man läßt seine Beziehungen zu bestraften Subjecten und ehrlosen Menschen beiderlei Geschlechts ganz außer Betracht und wirft in der Hauptsache nur die Frage auf: Hat Boulanger Aussicht, in einer großen Anzahl Arrondissements zum Abgeordneten gewählt zu werden oder nicht? Das ist für die deutsche Art, zu denken und zu empfinden, ganz unverständlich, ein Mann von der moralischen Qualität Boulanger's würde in der deutschen Armee überhaupt unmöglich sein, man würde ihn weder im Officierstande dulden, noch würde man ihm überhaupt eine Charge verliehen haben, als Gemeiner würde er in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt worden sein. Das sind die Ehrbegriffe, die man in Frankreich hat, daß man einen solchen Mann noch jetzt für fähig hält, an die Spitze der Regierung Frankreichs zu treten. Und dieser Fall steht nicht etwa vereinzelt da, wir erinnern nur an den früheren Kriegsminister Thibaudin, der bekanntlich trotz des von ihm gegebenen Ehrenworts als Kriegsgefangener nach Frankreich zurückgekehrt war und wieder Dienste gegen Deutschland gethan hatte. Obwohl das in Frankreich bekannt war, nahm man daran keinen Anstoß, sondern berief ihn sogar in das Cabinet.

Die Niedrigkeit der Gesinnung Boulanger's trat schon damals allgemein erkennbar hervor, als er öffentlich gegen seinen Wohlthäter den Herzog von Aumale Partei ergriff und es dahin brachte, daß er in die Verbannung gehen mußte. Der Herzog ist jetzt wieder mit allen Ehren in Frankreich aufgenommen worden, das kümmert aber die Anhänger Boulanger's gar nicht. Sie wissen alles, was er gethan hat und wenden sich trotzdem nicht von ihm ab, ja die Bonapartisten erklären sogar, daß er durch seine Verurtheilung in der öffentlichen Meinung gewonnen habe. Man hat die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes mit Recht bezweifelt, man hat das summarische, allen Regeln des Rechts widersprechende Verfahren bei seiner Verurtheilung getadelt, aber dadurch wird Boulanger nicht auf eine andere Stufe des sittlichen Werthes gehoben. Warum hat er denn feig die Flucht ergriffen, als es galt, der Gewalt kühn und furchtlos die Stirn zu bieten und die Regierung auf den Weg des Gesetzes zurückzuführen, den sie niemals hätte verlassen dürfen? Das ganze Verfahren gegen Boulanger ist der reine Hohn auf die in der ganzen Welt als maßgebend anerkannten Proceßformen. Der Staatsgerichtshof hat ein Schauspiel gegeben, aber Recht hat er nicht gesprochen. Der Staatsanwalt hat dem Gerichtshof über die von ihm angeordneten Erhebungen Bericht erstattet und dann ist das Urtheil gesprochen worden. Das nennt man in Frankreich Rechtsprechung.

Darüber äußert sich die öffentliche Meinung in Frankreich so gut wie gar nicht, das betrachtet sie als nebensächlich, ebenso wie sie es als unerheblich ansieht, ob der Mann, welcher an die Spitze der Regierung treten will, vor dem Richterstuhl der Ehre und des Anstandes bestehen kann. Einen Staat, in welchem solche Dinge möglich sind, kann man nicht mehr unter die civilisirten rechnen, die Sittenverderbniß hat in Frankreich einen so hohen Grad erreicht, daß die Grundbegriffe von den edelsten Gütern der Menschheit dort ihre Kraft und Geltung verloren haben, Alles, was geschieht, fällt unter den Gesichtspunct des Eigennutzes und der nationalen Eitelkeit. Die Franzosen fühlen sich in der Lage, in welche sie durch den Krieg mit Deutschland versetzt worden sind, nicht wohl, und in der dadurch erzeugten üblen Laune verfallen sie auf die größten Thorheiten. Der Deutschenhaß, die krankhafte Sucht, Spione zu wittern, der Rachedurst, der heiße Wunsch, wieder wie ehedem die erste Rolle in Europa zu spielen, haben die Franzosen aus ihrem moralischen Gleichgewicht gebracht, und eine Ausgeburt dieses Krankheitszustandes ist der Boulangismus. Sie haben sich den Boulanger, wie sie ihn wünschen, mit ihrer lebhaften Einbildungskraft zurecht gemacht, sie haben an ihm die äußeren Formen gewisser Eigenschaften entdeckt, die der Mann der That nach ihrem Herzen haben muß, und jetzt halten sie an ihm fest, mag er im Uebrigen sein, wie er wolle. Die Erklärung des Generals du Barail bei dem Bonapartistenbanquet ist nur auf diese Weise zu verstehen, und es ist anzunehmen, daß diese Erklärung vielfach in Frankreich widerhallen wird.

Bleibt diese Kundgebung vereinzelt, sind die Republikaner zu der Ueberzeugung gelangt, daß sie zusammenstehen müssen gegen die Gefahren, welche Abenteurer von der Art Boulangers Frankreich bereiten, dann hat Boulanger die Wirkung eines scharfen Heilmittels gehabt. Erholt sich aber Boulanger von dem Schlage, welchen ihm die Verurtheilung zur Deportation versetzt hat, dann ist Frankreich nicht mehr zu helfen, dann wird es dem Schicksal anheimfallen, was es sich selbst geschaffen hat.

* * *

* Die Stelle des Urtheils, worin der Oberste Gerichtshof die verschiedenen Anklagepuncte begründete, lautet:

I. Zur Anklage des Attentats: betreffs des frevelhaften Anschlags a. was Boulanger anlangt: in Erwägung, daß aus den Schriftstücken der Untersuchung hervorgeht, daß der genannte Boulanger seit weniger als zehn Jahren und namentlich am 8. und 14. Juli zu Paris frevelhafte Anschläge begangen hat, deren Zweck war, sei es, die Regierung zu vernichten oder zu wechseln, sei es, die Bürger oder Bewohner zu reizen, sich gegen die verfassungsmäßige Gewalt zu bewaffnen, Anschläge, welche sich durch Vollziehungshandlungen oder Versuche kundgaben, die nur durch Umstände, welche von dem Willen ihres Urhebers nicht abhingen, ohne Wirkung blieben; b. was Dillon anlangt: in Erwägung, daß aus den Schriftstücken der Untersuchung hervorgeht, daß er sich schuldig gemacht hat, zum nämlichen Ziel und bei der nämlichen Gelegenheit Boulanger bei den Thatsachen mit Wissen gehalten oder unterstützt zu haben, die Handlung vorbereitete und erleichterte; c. was Rochefort anlangt: in Erwägung, daß aus den Schriftstücken der Untersuchung hervorgeht, daß er zur nämlichen Zeit und bei den nämlichen Gelegenheiten durch Umtriebe oder strafbare Mittel zum Verbrechen des frevelhaften Anschlags aufgereizt oder Weisungen, um ihn zu begehen, gegeben hat; daß er Boulanger bei den Thatsachen mit Wissen gehalten oder unterstützt hat, welche die Handlung vorbereitet und erleichtert haben, und daß er sich hierauf des vom genannten Boulanger begangenen frevelhaften Anschlags schuldig gemacht hat. II. Zur Anklage der Unterschlagung von Geldern; was Boulanger anlangt: in Erwägung, daß aus den Schriftstücken der Untersuchung hervorgeht, daß der genannte Boulanger 1886 und 1887 zu Paris, als er Kriegsminister und in dieser Eigenschaft Staatsbeamter oder Rechnungsführer war, Staatsgelder, die einen Werth von über 240 000 Frcs. hatten, mit der Bewandtniß entwandt oder unter-